

Satzung Tatami Art Dojo e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tatami Art Dojo e. V.“ und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein wird/ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen eines regelmäßigen Trainingsbetriebs,
- Förderung von nationalen und internationalem Wettkampfsport,
- Vorhaltung moderner, zeitgemäßer vereinseigener Sportstätten,
- Instandhaltung der Sportstätten sowie der Sportgeräte, Bedarfsgemäße Nutzung und bedarfsorientierter Ausbau Sportstätten,
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen, Veranstaltung, die der ideellen Werbung im Sinne des Satzungszweckes dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften.

§ 3 Mitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern setzt zwingend einen schriftlichen Antrag voraus. In dem Verein Tatami Art Dojo e. V. können als ordentliche Mitglieder und sonstige Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen. Es können natürliche und juristische Personen dem Verein angehören. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Kinder bis einschließlich dem vollendeten 17. Lebensjahr dürfen ihr Stimmrecht selbst nicht wahrnehmen. Die Stimmabgabe erfolgt hier durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung beschlossenen Beitrag und evtl. Umlagen auf Anforderung zu bezahlen sowie den Zweck des Vereins in sonstiger Weise aktiv zu unterstützen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins Tatami Art Dojo e. V. werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein Tatami Art Dojo e. V. und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, wird der ordentliche Rechtsweg gewählt.

§ 5 Kündigung, Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. des Jahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und /oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beitragszahlungen

Die Richtlinien über die Höhe der bei Eintritt zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des in Teilbeträgen zu zahlenden Jahresbetrages werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils monatlich zum 01. zu zahlen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Verein Tatami Art Dojo e. V. besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auch die Funktion des Kassierers hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins Tatami Art Dojo e. V. berechtigt.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins Tatami Art Dojo e. V. erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen. Dies kann insbesondere auch elektronisch, durch Datenfernübertragung, erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der Erscheinenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstands und seine vorzeitige Abberufung
- b. die Beitragsordnung und Umlagen

- c. den Jahreswirtschaftsplan
- d. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands
- f. die Entlastung des Vorstands
- g. Satzungsänderungen
- h. Die Auflösung des Vereins

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Stimmberechtigten, über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Sollte in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich werden, so kann der Vorstand diese beschließen, wenn er den Gründungsmitgliedern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und diese in ihrer Mehrheit der Satzungsänderung nicht widersprechen. Soweit einzelne Bestimmungen diese Satzung unwirksam sein sollten, wird der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt.

§ 16 Vermögensbindung bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an LandesSportBund Niedersachsen e.V, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Regelung des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Burgdorf, 8. Dezember 2016